und Herr Domherr D. Schilling für die Sache angeführt haben, eines weiteren Eingehens auf dieselbe. Auf das, was Hr. Bürgermeister D. Groß entgegengestellt hat, bemerke ich nur im Allgemeinen, daß eine Ermäßigung in Bausch und Bogen nicht mehr an der Zeit zu sein scheint, denn sie widerspricht den Ansichten, die man in neuerer Zeit in der Gesetzgebung gewonnen hat, welche überall dahin wirkt, daß ein Jeder, der sich dem Ausspruche einer Behörde unterwerfen soll, auch wissen muß, warum er sich zu unterwerfen hat. Es sollen Gründe dafür angeführt werden. Das, was von der Deputation beantragt worden, ist am Ende nichts weiter als ein Entscheidungsgrund; es sollen die einzelnen Sätze bezeichnet werden, welche die Moderation herbeigeführt haben und um deswillen kann auch ich das Beantragte nur eine Forderung der Gerechtigkeit nennen.

Vicepräsident v. Carlowitz: In der Hauptsache ist auch hier die Deputation den jenseitig gefaßten Beschlüssen beigetreten, nur damit kann sie sich nicht befreunden, daß in Bezug auf das bei der Kostenermäßigung zu beobachtende Verfahren Vorschläge, die so sehr in das Detail eingehen, in den Antrag mit aufgenommen seien, wie dies nach dem jenseitigen Beschlusse geschehen soll. Ihr Gutachten ist enthalten in dem Schlußsatze des Berichts, in den Worten: „man ersuche die hohe Staatsregierung, den Behörden des Landes mittelst Verordnung des Baldigsten Anweisung zugehen zu lassen, daß sie bei nöthig befundener Ermäßigung der von Advocaten oder niederen Behörden zu den Acten verzeichneten, oder bezüglich sonst berechneten Kosten, dergleichen Ermäßigungen in der Art bewirken sollen, daß aus den ermäßigten Kostenrechnungen deutlich zu ersehen sei, welche einzelne Ansätze einer Abminderung unterlegen haben.“ Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie diesen Antrag ihrer Deputation genehmigen wolle? — Wird mit 29 Stimmen gegen 1 bejaht. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Da es sich um einen Antrag handelt, der an die hohe Staatsregierung gestellt werden soll und dieser Antrag durch einen Bericht der dritten Deputation veranlaßt wird, so beabsichtige ich die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten zu lassen.

Nach dem Abtreten des Herrn Staatsministers fährt der Vicepräsident fort: Ich habe demnach an die Kammer die Frage zu richten, ob sie die im einzelnen gefaßten Beschlüsse in ihrer Gesammtheit genehmigen wolle? — Wird durch nachstehende 31 Mitglieder einstimmig bejaht: Secret. v. Biedermann, Secret. Ritterstädt, Prinz Johann, v. Carlowitz-Maxen, Domherr D. Schilling, Graf Einsiedel, Oberhofprediger D. v. Ammon, Bischof Mauermann, Fürst Schönburg, v. Thielau, v. Metzsch, Graf Vitzthum, v. Polenz, Wehner, Pflugk, v. Welck, D. Crusius, v. Beust, Graf Hohenthal (Püchau), Schill, Starke, v. Watzdorf, v. Zedtwitz, Gottschald, v. Posern, Meinhold, v. Ziegler u. Klipphausen, v. Hartitzsch, Hübler, D. Groß, Vicepräsident v. Carlowitz. — Dieses Resultat wird dem wiedereintretenden Hrn. Staatsminister bekannt gemacht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wir können nun zum Vortrag des zweiten Gegenstandes übergehen, der Petition Hrn. Gruner's zu Leipzig, die, aus der Zutheilung der Chausseehäuser an die nächsten Heimathsbezirke, diesen letztern erwachsenden Prägravationen betreffend. Referent ist Hr. v. Welck.

Referent v. Welck: Der Bericht der dritten Deputation über die Petition Hrn. Johann Rudolph Ferdinand Gruner's zu Leipzig lautet so:

Der Petent führt in seiner, unterm 30. Januar dieses Jahres an die Ständeversammlung gerichteten Vorstellung, welche er zunächst bei der ersten Kammer eingereicht hat, im Wesentlichen Folgendes an:

Er erkenne zwar an, daß die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, nach welchen einzeln liegende, oder solche andere Grundstücke, welche früher zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderer Beziehung auf die Armenversorgung gehört haben, einem Heimathsbezirk zuzutheilen sind, auch auf die, im Staatseigenthum befindlichen Chausseehäuser, von denen der größere Theil entfernt von den Städten und Dörfern, an den Orten errichtet worden sind, wo solches die Abgabenregie erfordere, Anwendung leiden, und sonach, sowohl die bereits auf diesen Häusern haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung, gemeinschaftliche des ganzen betreffenden Bezirks werden, als auch diese, im Staatseigenthum befindlichen Grundstücke mit ihren Besitzern und Bewohnern in alle Versorgungsverbindlichkeiten des Bezirks eintreten müßten, allein es werde bei dergleichen vorkommenden Fällen, Seiten des Staats, in Folge ermangelnder ausdrücklicher Bestimmungen, ein doppelter Grundsatz festgehalten, wodurch eben die Zutheilung der Chausseehäuser an die benachbarten Heimathsbezirke, eine Prägravation der letzteren zur Folge habe. Es sollten nämlich

a.

die Staatsdiener nicht gehalten sein, nach §. 17 des Heimathsgesetzes, Heimaths- und Verhaltsscheine vor ihrer Niederlassung an einem Ort beizubringen und

b.

werde bei dergleichen Zutheilungen kein Vertreter für den Staat bestellt, an welchen die übrigen Verpflichteten des Heimathsbezirks wegen der dem Staat als Grundbesitzer treffenden Beitragspflicht und der Repartition derselben, sich zu halten vermöchten.

Der erstere Grundsatz entziehe den übrigen Mitgliedern des Heimathsbezirks das Einzige, gesetzlich nachgelassene Sicherungsmittel dagegen, daß aus der jetzt geltenden Freizügigkeit ihnen nicht eine übermäßige Versorgungsverbindlichkeit erwachse, durch den zweiten Grundsatz werde es unmöglich gemacht, den Staat, als solchen, bei der Aufbringung der Versorgungsbeiträge gehörig zuzuziehen. Obgleich nun diese letztere Ungleichheit, bei den klar entgegenstehenden Bestimmungen der §. 7 des Heimathsgesetzes und §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1835, welche die Beiziehung der Eigenthümer aller verpflichteten Grundstücke ausdrücklich vorschreiben, in der That nur als eine bei der Ausführung des Gesetzes vorkommende Abweichung von den vorhandenen Vorschriften erscheine, so werde dieselbe demohngeachtet von der Staatsverwaltung als Princip festgehalten, was sich daraus folgern lasse, daß z. B. bei Zuweisung des, unweit des Dorfes Wiederitzsch

SLUB
Wir führen Wissen.